

# St. Antonius Schützenbruderschaft



9/25875

Satzung der St. Antonius-Schützenbruderschaft Niederntudorf e.V.

(in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

vom 12. Januar 1985 in § 11 (erweiterter Vorstand),

vom 13. Januar 1990 in § 4 (Mitgliedschaft),

vom 09. Januar 1999 in § 5 (Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft).

vom 14. Januar 2006 in §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18.

vom 10. Januar 2009 in § 7 (Ehrenmitglieder und Ehrentitelträger)

vom 02. Januar 2016 in §§ 3, 18

(Eingetragen in das Vereinsregister VR 740 beim Amtsgericht Paderborn am 10. März 1982)

## § 1 Name und Sitz

Dieser Verein, der im Jahre 1925 gegründet wurde, trägt den Namen „St. Antonius-Schützenbruderschaft Niederntudorf e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Niederntudorf.

## § 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Antonius-Schützenbruderschaft Niederntudorf e.V. ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen sich die Mitglieder

dieser Bruderschaft folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

a) aktive religiöse Lebensführung

b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit

c) Werke christlicher Nächstenliebe

## 2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch Schießsport

## 3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b) Tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums

Der Verein ist berechtigt, alle zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Antonius Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Im Rahmen der Schießsportabteilung der St. Antonius Schützenbruderschaft wird die Förderung des Sports (sportliches Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften) betrieben.
3. Die St. Antonius-Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der St. Antonius Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der St. Antonius Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der St. Antonius Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Bruderschaft kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und bereit ist, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Zwecks Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben richtet die Bruderschaft Abteilungen ein, in denen abweichend von Absatz 1 Minderjährige und Jugendliche vor Vollendung des

16. Lebensjahres sowie weibliche Personen die Mitgliedschaft erwerben können, ohne dadurch Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der Bruderschaft i.S. des Abs. 1 zu haben.

3. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St.Antonius-Schützenbruderschaft keinen Anspruch.

5. Der Austritt ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amte.

Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

#### § 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied ist gehalten, sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Das Blasorchester Niederntudorf –ein selbständig eingetragener Verein- ist Mitglied der Schützenbruderschaft. Deren aktive Musiker (Mitglieder i.S. des § 4 Satz 1) sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Im Gegenzug steht das Blasorchester Niederntudorf für folgende Veranstaltungen zur Verfügung: Generalversammlung, Waldfest, Antoniusprozession, Kreisschützenfest. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung. An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Zum Prinzen- und Königsschießen werden nur Mitglieder der Bruderschaft zugelassen.

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss. Ein Mitglied, das bereits König war, kann erst nach Ablauf von 10 Jahren erneut die Königswürde erringen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Königin.

Der 1. Brudermeister, der Oberst und der Schießmeister bzw. bei ihrer Abwesenheit deren Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluss von den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes Ausnahmen zulassen, insbesondere können sie einem Mitglied das Recht auf den Königsschuss verwehren, wenn dieses aus wirtschaftlichen oder persönlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, das Amt des Königs zu bekleiden.

#### § 6 Jungschützen

Personen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Die Jungschützen ermitteln in jedem Jahr bis zum Schützenfest den Prinzen. Die Jungschützen nehmen an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft nur insoweit teil, als ihnen nach dem Jugendschutzgesetz eine Teilnahme erlaubt ist. Der Jungschützenabteilung bleibt es überlassen, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Die Satzung der St. Antonius-Schützenbruderschaft Niederntudorf e.V. ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung der Jungschützenabteilung und etwaige Änderungen und Ergänzungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 7 Ehrenmitglieder und Ehrentitelträger

Auf Vorschlag des gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstands können Mitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern oder Ehrentitelträgern ernannt werden. Eine Aussprache über Anträge ist in der Versammlung nicht zulässig.

Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit. Ehrentitelträger werden nicht von den Mitgliedspflichten befreit.

Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder, sind dem gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung anzutragen. Ein Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstands, dem Major und dem Präses der Bruderschaft entscheidet mit 2/3 Mehrheit darüber, welche Vorschläge zur Wahl zugelassen werden.

#### § 8 Organe der St.Antonius-Schützenbruderschaft

Organe der St.Antonius-Schützenbruderschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Im 1. Viertel eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Brudermeister beantragt. Die ordentliche Mitgliederversammlung und die weiteren Mitgliederversammlungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zu den Versammlungen wird durch einen Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bei der Kirche eingeladen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handaufzeigen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Zur Annahme eines Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom 1. Brudermeister und vom Schriftführer unterzeichnet wird und das in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht wird.

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrentitelträgern
7. Erlass und Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins

Bei jeder Neuwahl des Vorstandes sind auch die 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Sie sollen nach Möglichkeit in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen jährlich die Führung der Kassenbücher, die Bestände und die Belege. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

#### § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Brudermeister
2. Brudermeister

Oberst

Schriftführer

Kassierer

Diese Mitglieder sind Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). Weiter besteht der Vorstand aus dem:

Präses

Major

Schießmeister

Fähnrich der 1. Fahne

Fähnrich der 2. Fahne

Hauptmann der 1. Kompanie

Hauptmann der 2. Kompanie

Zur Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten wird ein erweiterter Vorstand gebildet, zu dem außer den Mitgliedern des Vorstandes folgende Personen gehören:

Zugführer der 1. Kompanie

Zugführer der 2. Kompanie

die beiden Adjutanten

die beiden Fahnenoffiziere der 1. Fahne

die beiden Fahnenoffiziere der 2. Fahne

der Schießmeister für das sportliche Schießen

der Jungschützenmeister

der jeweilige König

der stellvertretende Schriftführer

der stellvertretende Kassierer

der stellvertretende Adjutant

der stellvertretende Schießmeister

der stellvertretende Zugführer der 1. Kompanie

der stellvertretende Zugführer der 2. Kompanie

der stellvertretende Fahnenoffizier der 1. Fahne

der stellvertretende Fahnenoffizier der 2. Fahne

der stellvertretende Schießmeister für das sportliche Schießen

der stellvertretende Jungschützenmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes bis zur Eintragung des neu gebildeten Vorstandes in das Vereinsregister. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden

Mitgliederversammlung. Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Brudermeister, sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Brudermeister, abgegeben.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bestellen.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Ausschluss eines Mitgliedes

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.

Die Einladung zu der jeweiligen Vorstandssitzung erfolgt in der vorhergehenden Woche durch Bekanntgabe im Pfarrblättchen, durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bei der Kirche oder telefonisch.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister einberufen und geleitet.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung der 2. Brudermeister den Ausschlag. Dem Vorstand bleibt es überlassen, eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in geeigneter Form mitgeteilt werden.

### § 13 Kirchliche Veranstaltungen

Die St. Antonius-Schützenbruderschaft Niederntudorf e.V. beteiligt sich in Schützentracht und mit Fahnen an den jährlich stattfindenden Prozessionen der St.Matthäus-Pfarrei. Die Bruderschaft lässt jährlich zwei Hochämter lesen, das eine zum Fest des hl. Antonius für die verstorbenen Mitglieder, das andere zum Schützenfeste für die lebenden Mitglieder.

### § 14 Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen, insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Neben dem Prinzen (§ 6 Jungschützen) wird im Rahmen des Sportschießens auch der Schülerprinz ermittelt. Die Bruderschaft beteiligt sich auch an sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes. Diese Aufgaben werden von der Schießsportabteilung der Bruderschaft wahrgenommen. Der Schießsportabteilung der Bruderschaft bleibt es überlassen, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Bestandteil dieser Geschäftsordnung der Schießsportabteilung ist die Satzung der St. Antonius-Schützenbruderschaft Niederntudorf e.V. Die Geschäftsordnung der Schießsportabteilung und etwaige Änderungen und Ergänzungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

### § 15 Kultur und Kunst

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, insbesondere die Königsketten, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Sitten und Gebräuche der Heimat.

### § 16 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern wird der Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Über das Vorliegen einer Bedürftigkeit entscheidet der Vorstand.

### § 17 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die St. Antonius Schützenbruderschaft Niederntudorf e.V. Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und



Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sports- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet, im örtlichen Pfarrblättchen, sowie Aushänge an den Bekanntmachungstafeln. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf die Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

#### § 18 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Generalversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch hier ist zur Auflösung eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Matthäus-Pfarrei in Niederntudorf.

Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königsketten, Degen, Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Im Falle einer Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrei das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 17.01.1981 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Klocke

1. Brudermeister

gez. Kämper

2. Brudermeister

gez. Banneyer

Schriftführer

gez. Papenkordt

Kassierer